

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/12 BH

L 16 AS 177/11 (Bayerisches LSG)
S 10 AS 534/10 (SG Landshut)

1.,

Kläger und Antragsteller,

2.,

3.,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Passau Land,
Spitalhofstraße 37A, 94032 Passau,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers zu 1, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 8. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



Gründe :

I

- 1 Mit einem per Telefax am 15.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schreiben hat der Kläger zu 1 für die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den von ihm als "Urteil" bezeichneten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8.2.2012 - L 16 AS 177/11 - Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der Senat hat mit Schreiben vom 19.4.2012 den Kläger zu 1 darauf hingewiesen, dass er die Prozesskosten aus seinem Einkommen bestreiten kann und ihm PKH daher nicht zusteht. Zugleich wurde er gebeten, lesbare Belege einzureichen und angefragt, ob weitere abzugsfähige Belastungen geltend gemacht werden. Darauf hat der Kläger zu 1 innerhalb der ihm dazu eingeräumten Frist bis 7.5.2012 nicht reagiert.

II

- 2 Der Kläger zu 1 hat keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die PKH beantragende Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Können die Kosten der Prozessführung nur in Raten aufgebracht werden, wird PKH nicht bewilligt, wenn sie vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall.
- 3 Der Kläger zu 1 hat nach der von ihm rechtzeitig eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein derzeitiges Nettoeinkommen von
1864,08 Euro
(§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst a ZPO).
Davon sind abzuziehen:
Persönlicher Selbstbehalt (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst a ZPO) 411,00 Euro
Erwerbstätigenzuschlag (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst b ZPO) 187,00 Euro
Es verbleibt ein einzusetzender Betrag von 1266,08 Euro.
Wohnkosten und Angehörige, denen er Unterhalt gewährt, hat der Kläger zu 1 nach seinen eigenen Angaben keine. Die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen hat er nicht belegt. Nach § 115 Abs 2 ZPO würde danach die Höhe der Raten 816 Euro monatlich betragen.

Vier Monatsraten ergeben einen Betrag von 3264 Euro, der die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung übersteigt. Dabei ist mangels Gerichtskosten (§ 183 Abs 1 SGG) ausschließlich abzustellen auf die Höhe der voraussichtlichen Rechtsanwaltskosten, die bei Rahmengebühren unter Zugrundelegung der sog "Mittelgebühr" zu schätzen sind (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 6c). Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und des Schwierigkeitsgrades - wie voraussichtlich vorliegend - wird die Mittelgebühr (440 Euro) im Beschwerdeverfahren einschließlich Mehrwertsteuer (87,40 Euro) und Auslagenpauschale (20 Euro) insgesamt 547,40 Euro betragen.

- 5 Dieser Betrag ist geringer als vier Monatsraten in Höhe von 3264 Euro, sodass der Antrag auf Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)